

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Biomasse Heizkraftwerk Siegerland GmbH & Co.KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Goltsteinstraße 87
50968 Köln

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

21.04.2015

Mein Aktenzeichen
314-23-143-4/2001-9
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Elfi Kaminski
Elfi.Kaminski@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2547
0261 120-882547

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Biomasse-Heizkraftwerk in Liebenscheid – Nachträgliche Anordnung gemäß
§ 17 BImSchG zur Anpassung an die Neufassung der 17. BImSchV vom 2.5.13**

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der gemäß §§ 4 i.V.m. 10 BImSchG genehmigten Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder andere gasförmige Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag der Biomasse Heizkraftwerk Siegerland GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Goltsteinstraße 87, 50968 Köln, in der Gemarkung Liebenscheid, Flur 1, Flurstück 1/31, ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der zum 02.05.2013 neu gefassten 17. BImSchV ergebenden Pflichten sind die unter Ziffer II aufgeführten Emissionsgrenzwerte und die sonstigen Anforderungen spätestens ab dem 01.01.2016 einzuhalten.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Anlagenbetreiberin.

1/12

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

II. Durchzuführende Maßnahmen/einzuhaltende Anforderungen

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. In Nr. 3.5 „Immissionsschutz Holzkessel“ der Lesefassung vom 17.06.2013 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.2, 3.5.3, 3.5.7 und 3.5.11 wie folgt geändert:

3.5.2 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Quelle E 1 (Schornstein) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Gesamtstaub 10 mg/m³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 10 mg/m³

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 10 mg/m³
- gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff 1 mg/m³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 50 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 200 mg/m³
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber 0,03 mg/m³
- Kohlenmonoxid 50 mg/m³
- Ammoniak 10 mg/m³.

3.5.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Quelle E 1 (Schornstein) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Gesamtstaub 20 mg/m³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 60 mg/m³
- gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff 4 mg/m³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 200 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 400 mg/m³
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber 0,05 mg/m³
- Kohlenmonoxid 100 mg/m³
- Ammoniak 15 mg/m³.

3.5.7 Der Betreiber hat

- die in den Punkten 3.5.2 und 3.5.3 festgelegten Massenkonzentrationen der Emissionen,

- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die Verbrennungstemperaturen
- sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Gasförmige anorganische Fluorverbindungen **und** Quecksilber ~~und Ammoniak~~ brauchen nicht kontinuierlich gemessen zu werden.

3.5.11 Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben wurde, kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Nord, Ref. 31, innerhalb von 8 Wochen nach der Überprüfung vorzulegen. Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen. Über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist eine Bescheinigung einer Stelle, die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben wurde, zu erbringen.

Durch Messungen einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach der vollen Inbetriebnahme der Anlage alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen die Emissionen der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV aufgeführten Stoffe sowie ~~Ammoniak~~, Quecksilber und die gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord, Ref. 31, unmittelbar zu übersenden.

Bei den Messbedingungen ist nach der 17. BImSchV vorzugehen.

Die Messungen sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

2. *In Nr. 3.5 „Immissionsschutz Holzkessel“ der Lesefassung vom 17.06.2013 wird nach Nebenbestimmung Nr. 3.5.16 folgende Nebenbestimmung 3.5.17 eingefügt:*

3.5.17 Bis zum 15.12.2016 sind zur kontinuierlichen Messung der Ammoniakemissionen folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtung**
- **Bericht über das Ergebnis der Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.5.11**

Die weitere Qualitätssicherung der Messung hat gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.5.11 zu erfolgen.

3. *In Nr. 5 „Hinweise“ der Lesefassung vom 17.06.2013 wird nach Hinweis Nr. 5.5 folgender Hinweis Nr. 5.6 eingefügt:*

5.6 Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV sind die Emissionsgrenzwerte der Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.2 und 3.5.3 ab dem 01.01.2016 einzuhalten.

III. Begründung

Die Biomasse Heizkraftwerk Siegerland GmbH & Co.KG, Goltsteinstraße 87, 50968 Köln betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Liebenscheid eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder andere gasförmige Stoffe mit

brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (hier: Biomasse-Heizkraftwerk mit einer Durchsatzkapazität von 330 t/d und einer Feuerungswärmeleistung von 49,5 MW). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie wurde zum 02.05.2013 die 17.BImSchV neu gefasst. Für Bestandsanlagen enthält die Verordnung in § 28 Übergangsfristen, wonach die Anforderungen der neu gefassten 17. BImSchV ab dem 01. Januar 2016 gelten sollen. Hieraus ergeben sich auch für das Biomasse-Heizkraftwerk in Liebenscheid veränderte Anforderungen, insbesondere an die einzuhaltenen Emissionsgrenzwerte nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der 17. BImSchV. Im Einzelnen sind spätestens ab dem 01.01.2016 folgende Anforderungen einzuhalten:

Staub:		HMW 20 statt 30 mg/m ³
Ammoniak:	TMW 10 statt 30 mg/m ³	HMW 15 statt 60 mg/m ³ .

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Bestimmungen in der 17. BImSchV konkretisiert. Entspricht eine Anlage diesen Anforderungen nicht, soll die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den in beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen.

Die o.g. Ammoniakgrenzwerte gelten für Anlagen, bei denen zur Minderung der Emissionen von Stickoxiden ein SNCR- oder SCR-Verfahren eingesetzt wird. Am Biomasse-Heizkraftwerk in Liebenscheid erfolgt die Entstickung im SNCR-Verfahren mit Harnstoff. Zur Überwachung der Tages- und Halbstundengrenzwerte sind die NH₃-Emissionen kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.06.2004 zur Errichtung und zum Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerks Siegerland war deshalb den geänderten Anforderungen der 17. BImSchV anzupassen.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich der Umsetzung der Vorgaben, sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel. Auch die angeordnete Frist trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da diese ausreichend lange bemessen ist.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 17.03.2015 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Von dieser Möglichkeit hat die Anlagenbetreiberin keinen Gebrauch gemacht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

315,85 EUR

(in Worten: Dreihundertfünfzehn,85/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-143-4/2001-9**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Biomasse Heizkraftwerk Siegerland GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Goltsteinstraße 87, 50968 Köln, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	312,40 EUR
Auslagen:	
Zustellgebühren	3,45 EUR
<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>315,85 EUR</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740))
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973)
- 17. BlmSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen -17. BlmSchV-; BGBl. I S. 1021)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)
- RL 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Abl. EG Nr. L 334 S. 17)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)